

Bekanntmachung

Der Magistrat der Stadt Schotten hat beantragt, ihm gemäß § 15 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung, die auf 30 Jahre befristete gehobene Erlaubnis zu erteilen, aus den Trinkwassergewinnungsanlagen „Brunnen Rainrod 1 und 2“ in der Gemarkung Schotten, Flur 10, Flurstücke 11 und 22 Grundwasser zur Verwendung als Trink- und Brauchwasser in der Stadt Schotten zutage zu fördern und zu entnehmen. Die Höchstentnahmemengen sollen auf

70.000 m³/a

festgesetzt werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

10.06.2019 bis 10.07.2019 (jeweils einschließlich)

bei der Stadt Schotten, Vogelsbergstraße 180, 63679 Schotten, Raum 2 täglich während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **hier: 24.07.2019** Einwendungen gegen die beantragte Bewilligung erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Hessisches Wassergesetz - HWG - in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz - HVwVfG).

Einwendungen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen (Fristenbriefkasten), zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen sowie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schotten, Vogelsbergstraße 180, 63679 Schotten unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden (§ 9 HWG i. V. m. § 73 Abs. 4 HVwVfG).

Falls erforderlich wird die mündliche Erörterung von Einwendungen später anberaumt werden. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Anträge gestellt haben, werden über den Erörterungstermin benachrichtigt. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Erörterung findet auch beim Ausbleiben von Beteiligten statt.

Dieser Bekanntmachungstext sowie die Antragsunterlagen werden auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de/> (→ Presse → Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Gießen, 22.05.2019

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Gz.: RPI-41.1-79b0400/69-2018/1